

Gemeinde Sülzfeld

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 10.12.2021 (FrieGebSa-Sülzfeld)

Verantwortliche

GB 3 - Friedhofsverwaltung

Stelle:

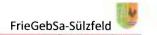
Inkrafttreten: 01.01.2022 Aktenzeichen: 1:580.1:0018/03

Anlagen (ID): 359044

Inhalt

§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Gebührenschuldner	2
§ 3	Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	2
§ 4	Gebühren	3
§ 5	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
Ände	erungshistorie	4

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzfeld in seiner Sitzung vom 15.11.2021 Friedhofsgebührensatzung beschlossen.



§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 01.01.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - 1. bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
 - 1.1 der Ehegatte,
 - 1.2 der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 1.3 die Kinder,
 - 1.4 die Eltern,
 - 1.5 die Geschwister,
 - 1.6 die Enkelkinder,
 - 1.7 die Großeltern,
 - 1.8 der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 1.9 die nicht bereits unter Punkt 1.1 bis 1.8 fallenden Erben.
 - 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Erdgrabstätten

- 1.1.1 Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 208,00 €
- 1.1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 375,00 €
- 1.1.3 Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.240 €
- 1.1.4 Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 2.010,00 €
- 1.1.5 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr 41,00 €
- 1.1.6 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr 67,00 €

1.2 Urnengrabstätten

- 1.2.1 Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 241,00 €
- 1.2.2 Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 865,00 €
- 1.2.3 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr 28,00 €
- 1.2.4 Urnengrabstätte mit Namensplatte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren 528,00 €
- 1.2.5 Wiesenurnengrabstätten zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren 829,00 €
- 1.2.6 Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Wiesenurnengrabstätte zweistellig pro Jahr 27,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- 1.3.1 anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 528,00 €
- 1.3.2 Baumbestattung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 854,00 €

2. Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle 10,00 €

3. sonstige Leistungen

- 3.1 Namensplatte (§ 18 FrieSa-Sülzfeld Urnengrabstätten mit Namensplatte) 390,00 €
- 3.2 Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen 15,00 €

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 01.12.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.06.2012 außer Kraft.

Sülzfeld, den 10.12.2021

Seeberg

Bürgermeisterin

Änderungshistorie

Version	Fassung vom	geänderte Paragrafen	Art der Änderung	Gemeinderats- Beschluss-Nr.	veröffentlicht im Amtsblatt	Inkraft-tre- ten
Original	27.10.2021	§ 4		076/024/2021	14 /2021 vom 20.12. 2021	01.01.2022